

## Lieferbedingungen

- § 1 Ein Vertrag, der uns verpflichtet, kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung an den Käufer zustande, auch wenn die Bestellung einem Vertreter von uns gegeben wurde. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Anderslautende Bestätigungen des Käufers verpflichten uns nicht, im übrigen erfolgen die Bestätigungen unter der Bedingung, daß die eingeholten Auskünfte zu unserer Zufriedenheit ausfallen.
- § 2 Bei frachtfrei zu liefernden Sendungen erfolgt die Frach Vergütung zu dem am Tage der Auftragserteilung gültigen Frachttarif. Die Ware wird auch bei Frankoverkäufen frei Waggon Verladestation mit Frach Vergütung bis zur Empfangsstation geliefert. Das Transportrisiko trägt der Käufer. Die Fracht ist skontofrei vorzulegen, sie wird von uns gegen Vorlegung der Frachtbeträge gulggeschrieben. Anschlußleis- und Straßenrollergebühren, Deckenmiete und Standgeld gehen zu Lasten des Käufers.
- § 3 Über jede Sendung, auch Teillieferungen, wird besondere Rechnung unter dem Datum des Versandtages erteilt. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen. Gegen die berechneten Guthaben ist Aufrechnung, Zurückbehaltung etc. ausgeschlossen. Lieferfristen sind vom Tage der Auftragsbestätigung bis zum Versandtag zu berechnen. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, verlängern die Lieferfrist angemessen. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Käufer uns durch Einschreiben eine angemessene Nachfrist setzen und falls diese ohne Erfolg verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten. Bei höherer Gewalt sind Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist oder wegen Rücktritt vom Verträge ausgeschlossen. Der Käufer kann sich auf Nichteinhaltung der Lieferfristen nur berufen, wenn auch er pünktlich erfüllt.
- § 4 Beanstandungen, die sich auf falsche oder unvollständige Lieferung oder auf Mängel beziehen, müssen uns binnen 5 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Ware als abgenommen. Wir sind in jedem Falle berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Machen wir von unserem Rücknahmerecht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn dies schriftlich erklärt worden wird. Eine Verpflichtung zur Ersatzlieferung, ebenso eine Schadensersatzpflicht besteht für uns nicht.
- § 5 Von uns hereingenommene Akzepte und Rimessen können wir vor dem Verfalltage jederzeit dem Käufer zurückgeben, wenn wir inzwischen eine unserer Meinung nach ungünstige Auskunft über die Wechselverpflichteten erhalten. Offene Forderungen, auch für die Akzeptzahlungen vereinbart sind, sind dann sofort fällig.
- § 6 (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- (2) In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmung des Abzahlungsgesetzes Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In den Pfändungen des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (5) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (6) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihn durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- § 7 Zahlungs- und Erfüllungsort ist Extertal 1. Gerichtsstand ist für alle Forderungen, aus Wechseln, gleich welcher Höhe, Lemgo